

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Peenemünder CarnevalsKlub e. V." (PCK).
2. Er hat seinen Sitz in Peenemünde und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Förderung karnevalistischer Traditionen.
4. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele und Aufgaben unterstützen wollen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck identifiziert, sich aber aus unterschiedlichen Gründen nicht aktiv in die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen einbringen kann.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat dieser den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig. Eine Begründung gegenüber dem Antragsteller ist nicht erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme Das Stimmrecht ist nicht übertragbar Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzung einzuhalten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Auflösung des Vereins, Erlöschen der juristischen Person sowie durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand und nach Anhörung des Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Auszuschließenden die Entscheidung des Vorstandes aufheben und/oder ändern. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereines, strafbare oder unehrenhafte Handlungen sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten, insbesondere Säumigkeit bei Zahlungspflicht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn der Vorstand ihre Dringlichkeit bejaht oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Behandlung beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl von Rechnungsprüfern;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soweit bei Wahlen mehr als ein Vorschlag eingebracht wird, ist die Abstimmung mit Stimmzetteln erforderlich.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und einem Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Aufstellung von Geschäftsberichten;
 - die Aufstellung der Haushaltsentwürfe;
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
3. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. vom Schatzmeister eingeladen, die die Verfahrensweise untereinander abstimmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Entscheidungen können in unaufschiebbaren Fällen durch den 1. Vorsitzenden erfolgen. Er hat unverzüglich den Vorstand zu informieren.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Peenemünde zu und ist im Sinne der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende, durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2015 beschlossene Satzung, ist am 17.11.2017 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.